

werk verzichtende Darstellungsweise. So entsteht vor den Augen des Lesers ein imponierendes Bild ma. Rechtswirklichkeit, das vom Vf. zwar in seiner ganzen schillernden Vielfalt gewürdigt, aber dennoch nicht als Torso, sondern in souveräner gedanklicher Durchdringung des Stoffes dargeboten wird. In Anbetracht dieser grundsätzlichen Vorzüge fällt es kaum ins Gewicht, wenn die Ansichten des Vf. nicht in allen Einzelfragen Zustimmung finden können. So hält der Rezensent z. B. die Bezeichnung der Gerichtshoheit der bayerischen Herzöge als „allodial“ (S. 27) für wenig glücklich. Der Vf. übersieht dabei, daß die Gerichtshoheit, die die Befugnis einschloß, den Bann an die Unterrichter weiterzuverleihen, regelmäßig — falls sie nicht sogar gesondert verliehen wurde (vgl. z. B. die 1439 durch Kg. Albrecht II. erfolgte Belehnung Herzog Albrechts III. v. Oberbayern-München mit dem Blutbann für das gesamte Herzogtum: Reichsregister Albrechts II., ed. H. Koller [1955] Nr. 226) — in der Regalienleihe enthalten war und daher nach ma. Rechtsauffassung vom Herzog nicht kraft eigenen Rechts, sondern stets auf Grund lehnrechtlicher Vergabung durch das Reich ausgeübt wurde (vgl. hierzu H. Lieberich, ZRG Germ. 71 [1954] S. 294). Alles in allem kann man den Autor zu dieser Arbeit nur beglückwünschen, die über den bayerischen Raum hinaus grundlegende Bedeutung für alle Fragen des ma. Zivilprozeßrechts beanspruchen darf.

Karl-Friedrich Krieger

Walter Martini, Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter, Düsseldorf 1971 (masch. vervielf.), XIX u. 217 S. — Auf dem Hintergrund der Auffassungen von Mitteis und Brunner will diese Mainzer phil. Dissertation von 1970 für das Mainzer Erzstift die „Rolle des Lehnswesens bei dem Prozeß der Staatswerdung“ (S. 7) aufzeigen. Die Darstellung reicht von 1220—1419. Da die Regesten der Erzbischöfe von Mainz nur bis 1374 vorliegen, ist für die Jahre 1374—1419 deren Itinerar vorangestellt. Die detailreiche, aber sehr unübersichtliche Arbeit befaßt sich zunächst mit verschiedenen Versuchen, lehnsrechtliche Vorgänge im Interesse der Festigung der territorialen Herrschaft zu beeinflussen (z. B. Vorkaufsrecht bei Auftragslehen, verstärkte Ausgabe von Rentenlehen, Residenzpflicht) und schildert dann den „Wandel der Ministerialität zum Stiftsadel“, den der Vf. um die Mitte des 14. Jh. abgeschlossen sieht. Durch die enge Verbindung von Stiftsadel und Domkapitel konnte dieses in der Regierung des Erzstifts zum Wahrer der Kontinuität werden. Es folgt eine Interpretation von 14 Lehnsprozessen zwischen 1308 und 1415. — Die Darstellung wird durch einen (ungedruckten) Dokumentationsband ergänzt.

W. S.

J(effrey) H(oward) D(enton), English Royal Free Chapels 1100—1300. A Constitutional Study, Manchester 1970, University Press, XIII u. 190 S., 48 s. — Die Studie gilt einem Aspekt des Verhältnisses von regnum und sacerdotium, dem Anspruch und der tatsächlichen Ausübung königlicher Suprematie bei völliger Unabhängigkeit von kirchlicher oder päpstlicher Jurisdiktion über die royal free chapels (secular colleges). Deren Kreis wird für die Untersuchung angesichts der ungenauen ma. Terminologie eingeschränkt auf diejenigen 'with parochial responsibilities' (S. 13). Ausgangspunkt ist die Bulle *Suscepti officii cura* Gregors IX. vom 27. 4. 1236 (S. 19 ff., krit. Edition S. 159), die die *libertates et immunitates capellis regis a progenitoribus tuis* (sc. Heinrichs III.) *regibus Anglie obtentu pietatis indultas* bestätigt. Auf dem Hintergrund dieser sehr allgemein gehaltenen Formulierung versucht D. den Umfang der Privilegien für die wichtigsten royal free chapels vor 1236 zu bestimmen (St. Martin-